



Schulverband
Hilterfingen

Schulreglement



01.01.2022
Teilrevision 01.01.2026

Inhalt

1.	Gegenstand	3
2.	Vorgaben zur Schule	3
3.	Personalrecht	5
4.	Entschädigung	5
5.	Gebühren	6
6.	Schlussbestimmungen	6
	Teilrevision Schulreglement vom 15.10.2025	8

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements des Schulverbands Hilterfingen das nachstehende Schulreglement¹:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement erlässt die Vorgaben zur Schule, das anwendbare Personalrecht, die Entschädigungen der Verbandsbehörden und die Gebühregrundlagen.

2. Vorgaben zur Schule

Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Der Verband orientiert sich bei der Organisation der Klassen an den drei Zyklen, die dem Lehrplan 21 zugrunde liegen.</p> <p>² Die Zyklen gliedern sich wie folgt: Zyklus 1: Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe Zyklus 3: 7. – 9. Schuljahr der Sekundarstufe I</p>
Zyklus 1	<p>Art. 3 Die Schülerinnen und Schüler können in Bezug auf die Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam oder getrennt unterrichtet werden.</p>
Zyklus 2	<p>Art. 4 Beim Eintritt in Zyklus 2 werden die Schülerinnen und Schüler nach sachlichen Kriterien den Schulklassen zugewiesen.</p>
Zyklus 3	<p>Art. 5 ¹ Der Verband gewährleistet ein durchlässiges Modell.</p> <p>² Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p> <p>³ Die Zuteilung zum entsprechenden Niveau erfolgt aufgrund des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 6 Der Schulverbandsrat bestimmt die Einzelheiten der Modelle und hört vor dem Beschluss die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden an.</p>
Zuweisung	<p>Art. 7 ¹ Die Schülerinnen und Schüler im Zyklus 1 werden soweit möglich einem Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort altersgerecht und möglichst sicher erreicht werden kann.</p> <p>² Zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Optimierung der Angebote oder aus anderen triftigen Gründen können die Schülerinnen und Schüler einem Schulhaus zugewiesen werden.</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 8 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet. Die Angebote zur Integration erfolgen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.</p>

¹ Teilrevision vom 15.10.2025

² Der Verband kann zur Begabtenförderung und zur individuellen Talentförderung besondere Angebote anbieten oder die Kinder auf andere Weise unterstützen.

³ Der Schulverbandsrat erlässt zu den Angeboten nach Abs. 1 und 2 Konzepte.

Schulweg

Art. 9 ¹ Der Schulweg und der Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.

² Massgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind namentlich die Distanz, der Höhenunterschied, die Verkehrssituation und die Sicherheit.

³ Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, gewährleistet der Verband den kollektiven oder individuellen Transport der Schülerinnen und Schüler².

⁴ Die Beurteilung von Gesuchen zum Transport von Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen der Publikationen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

⁵ Die Gemeinde Heiligenschwendi organisiert und finanziert die Transporte nach Abs. 3 selber.

Tagesschulangebote

Art. 10 ¹ Der Verband führt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Tagesschule.

² Während der Ferienzeit kann der Verband Tagesschulangebote mit tiefere pädagogischen Ansprüchen vorsehen.

³ Der Schulverbandsrat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

Freiwilliger Schulsport

Art. 11 Der Verband bietet bei Bedarf freiwilligen Schulsport (J+S Schulsport) als Bindeglied zwischen obligatorischem Schulsport und freiwilligem Vereinssport an.

Art. 12 Aufgehoben³

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 13 ¹ Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

² Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können diesen Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung oder der Geschäftsleitung⁴ an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

Elternmitwirkung

Art. 14 ¹ Der Verband arbeitet mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zusammen.

² Um eine einheitliche Praxis bezüglich der Schülertransporte zu gewähren, erlässt der Schulverbandsrat Richtlinien.

³ Teilrevision vom 15.10.2025

⁴ Teilrevision vom 15.10.2025

²Der Schulverbandsrat setzt bei Bedarf der Eltern einen oder mehrere Elternräte ein.

Mitwirkung der Schülerschaft

Art. 15 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

²Sie können den Schulleitungen Anregungen unterbreiten. Die Schulleitungen teilen den Schülerinnen und Schülern mit, wie die Anregung aufgenommen wird. Die Geschäftsleitung⁵ ist dabei einzubeziehen.

3. Personalrecht

Rechtsverhältnis

Art. 16 ¹ Das Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

²Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Der Schulverbandsrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen Verband und den Schulleitungen und Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

Ergänzendes Recht

Art. 17 Das Personalrecht des Verbandes richtet sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement und Personalverordnung vom 11. Dezember 2017).

Gehaltsklassen

Art. 18 ¹ Die Stellen des Verbandes werden wie folgt den Gehaltsklassen zugewiesen:

- a) Geschäftsleitung⁶: GK 21/22
- b) Sekretariat Geschäftsleitung: GK 13/14

²Der Schulverbandsrat weist die übrigen Funktionen in der Organisationsverordnung einer Gehaltsklasse zu.

4. Entschädigung

Gemeinderäte und Delegiertenversammlung

Art. 19 ¹ Soweit die Gemeinderäte als Verbandsorgane tätig sind, werden sie von ihrer Gemeinde entschädigt.

²Gleiches gilt für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Schulverbandsrat

Art. 20 Die Sitzungsgelder und die Reisespesen des Schulverbandsrats richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement 2018, Revision 01.01.2025⁷).

⁵ Teilrevision vom 15.10.2025

⁶ Teilrevision vom 15.10.2025

⁷ Teilrevision vom 15.10.2025

Schulgeldbeiträge und Kostenschlüssel **Art. 21** ¹ Die Sitzungsgelder und die Reisespesen der Mitarbeitenden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement 2018, Revision 01.01.2025⁸).

² Der Schulverbandsrat legt fest, welche Aufträge, die nicht durch das Gehalt abgegolten werden, zu welchen Ansätzen entschädigt werden können.

³ Die Aufträge nach Abs. 2 müssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite zum Voraus angeordnet werden.

5. Gebühren

Art. 22 ¹ Der Verband erhebt Gebühren für Inkassomassnahmen.

² Er erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

³ Er erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

⁴ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Verband alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und Veränderungen innert Monatsfrist zu melden.

⁵ Der Schulverbandsrat regelt die Gebühren mittels Verordnung.

6. Schlussbestimmungen

Auflage **Art. 23** Das Reglement ist während 30 Tagen vom 19. August 2021 bis zum 20. September 2021 am Sitz des Verbandes in Hilterfingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger (Thuner Amtsanzeiger) bekannt gegeben.

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Das Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Totalrevision des OgR des Schulverbandes durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Aufgehoben⁹

Aufhebung **Art. 25** Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden die Besoldungsordnung vom 08.05.2006 und alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

⁸ Teilrevision vom 15.10.2025

⁹ Teilrevision vom 15.10.2025

Die Delegiertenversammlung hat am 21. September 2021 das Schulreglement beschlossen.

Für die Delegiertenversammlung

sig. Therese Haueter

sig. Saskia Niggli

Therese Haueter, Präsidentin DV

Saskia Niggli, Sekretärin DV

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements ist im amtlichen Anzeiger (Thuner Amtsanzeiger) am 9. Juni 2022 bekannt gegeben worden.

Teilrevision Schulreglement vom 15.10.2025

Beschluss

Die Delegiertenversammlung hat am 15.10.2025 der Teilrevision des Schulreglements (Einleitung, Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Bst. a, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2) zugestimmt.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG SCHULVERBAND HILTERFINGEN



Martin Christen
Präsident



Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Die Teilrevision tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Auflagezeugnis

Das Reglement ist während 30 Tagen vom 15.09.2025 bis zum 15.10.2025 am Sitz des Verbandes in Oberhofen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt gegeben.

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden am 23.10.2025 publiziert.